

BESCHLUSSVORLAGE STADTRAT

Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts (GVerfRS)

Beratungsfolge

23.04.2018

Stadtrat

öffentlich

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat beschließt die beigefügte „Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts (GVerfRS)“.

Vorschlagsbegründung

Der Bayerische Landtag hat in seiner Sitzung vom 22.02.2018 (LT-Drucks. 17/ 20865) das Gesetz zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und anderer Gesetze beschlossen, welches am 01.04.2018 in Kraft trat. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts (GVerfRS) anzupassen.

Nach Art. 33 Abs. 2 n. F. der Bayerischen Gemeindeordnung (BayGO) führt den Vorsitz in den Ausschüssen der Erste Bürgermeister, einer seiner Stellvertreter oder ein vom Ersten Bürgermeister (a. F.: ein vom Gemeinderat) bestimmtes ehrenamtliches Gemeinderatsmitglied. Ist das Gemeinderatsmitglied bereits Mitglied des Ausschusses, nimmt dessen Vertreter für die Dauer der Übertragung den Sitz im Ausschuss ein. Diese Änderung spiegelt sich in der Änderung des § 2 Abs. 2 der GVerfRS wider.

Die Ergänzung in § 2 Abs. 3 GVerfRS n. F. war notwendig, da Klausurtagungen des Stadtrates noch weit mehr als Stadtratssitzungen die Zeit der Stadtratsmitglieder in Anspruch nehmen, bislang aber nicht von den Entschädigungsregelungen der Satzung erfasst waren.

Die Änderung von § 8 stellt lediglich eine redaktionelle Anpassung dar.

Finanzielle Auswirkungen

keine

Anlagen

GVerfRS Änderung 2018-04 Entwurf

GVerfRS derzeitige Fassung

Fachbereich: Zentrale Dienste und Soziales

Freigabe:

Bearbeiter/in: Frau Bock